



DIE REFORM DES UNTERHALTSRECHTES

Manche Medienmeldungen erweckten den Eindruck, als der Ehegattenunterhalt durch die Reform des Gesetzes nahezu vollständig abgeschafft worden. Mit derartigen Botschaften lassen sich zwar Schlagzeilen machen - jedoch keine Prozesse gewinnen.

Denn tatsächlich ist das Recht des Ehegattenunterhaltes durch die gesetzliche Neufassung lediglich an einigen Punkten geändert worden, dort allerdings teilweise nachhaltig.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- verschärfte Anforderung an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung
- Ausweitung des Unterhaltsanspruches des ein Kind betreuenden, nicht verheirateten Elternteiles
- Änderung der Rangfolge, nach der bei begrenzten finanziellen Mitteln Unterhaltsansprüche verschiedener Personen befriedigt werden
- Ausweitung der gerichtlichen Verpflichtung, einen nachehelichen Unterhalt nach Billigkeitsgesichtspunkten herabzusetzen und/oder zeitlich zu befristen

Im Einzelnen:

1. Trennungunterhalt

Beim Unterhalt für den Ehegatten muss zunächst genau unterschieden werden zwischen Trennungunterhalt und nachehelichem Unterhalt:



Trennungsunterhalt wird gezahlt in der Zeitspanne zwischen der Trennung der Ehegatten und der Scheidung, nachehelicher Unterhalt wird ab der Scheidung gezahlt.

Die Unterhaltsrechtsreform bezieht sich, von einigen Verweisungen abgesehen, ausschließlich auf den nachehelichen Unterhalt.

Grundsätzlich gilt in der Trennungszeit ein großzügiger Maßstab für den Unterhalt. Die eheliche Lebenssituation soll zunächst unverändert fortgesetzt werden, da die Ehegatten sich im Trennungsjahr zunächst darüber klar werden sollen, ob sie sich überhaupt scheiden lassen möchten. Nachhaltige Veränderungen z. B. der beruflichen Situation sind daher zunächst noch nicht gefordert.

Diese Situation ändert sich jedoch nach längerem Getrenntleben. Je unwahrscheinlicher allein durch Zeitablauf eine Wiederversöhnung der Ehegatten wird, in desto stärkerem Maße gleicht der Trennungsunterhalt dem nachehelichen Unterhalt.

2. Nachehelicher Unterhalt

a) Voraussetzungen

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt setzt zunächst voraus, dass der Anspruchsteller bedürftig ist, d. h. seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit oder sonstigem eigenen Einkommen finanzieren kann, und dass der Anspruchsgegner leistungsfähig ist.

Bei der Leistungsfähigkeit spielt die sogenannte Selbstbehaltsgrenze eine große Rolle: Der Selbstbehalt gegenüber dem Ehegatten beträgt 1.000,00 Euro, d. h. dieser Teil des Nettoeinkommens muss dem Pflichtigen belassen werden mit dem Ergebnis, dass der andere Ehegatte möglicherweise nur einen geringen, seinen Lebensbedarf nicht deckenden Unterhalt erhält.



b) Anspruchsgrundlagen für nachehelichen Unterhalt

Unterhalt wird schließlich nicht allein deshalb geschuldet, weil die Parteien einmal miteinander verheiratet waren, sondern es gilt ein Regel-Ausnahme-Prinzip:

Grundsätzlich muss nach der Scheidung jeder Ehegatte selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen.

Ausnahmsweise gibt ihm das Gesetz jedoch in bestimmten Fällen einen - teilweise begrenzten und befristeten - Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehepartner, nämlich in folgenden Fällen:

- Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes
- Unterhalt wegen Alters
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit sowie Aufstockungsunterhalt (d. h. Aufstockung eines Unterhaltes auf das Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit)
- Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Diese Aufzählung ist abschließend.

c) Änderungen beim Unterhalt wegen Kindesbetreuung

Ein Schwerpunkt der Reform lag bei der Änderung des Unterhaltes wegen Kindesbetreuung:

Nach der Neufassung besteht der Anspruch auf den sogenannten Basisunterhalt nur in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Nur in dieser Zeitspanne kann sich der das Kind betreuende Elternteil also auch dann, wenn eine Versorgung des Kindes durch Dritte möglich wäre, frei dafür entscheiden, das Kind selbst zu betreuen.



Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, besteht eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteiles. Das Gesetz führt hierzu aus: *„Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.“*

Eine konkretere Regelung nimmt das Gesetz nicht vor und räumt damit dem Gericht einen weiten Abwägungs- und Entscheidungsspielraum ein. Vorgegeben wird lediglich, dass Maßstab der Prüfung die Interessen des Kindes sind.

Für den Bereich des Oberlandesgerichtes Nürnberg ist folgende Grundregel zu beachten, von der das Gericht aber im Einzelfall (z. B. bei besonderer Zuwendungsbedürftigkeit des Kindes oder anderen außergewöhnlichen Umständen, umgekehrt aber auch bei bereits vorhandener Ganztagsbetreuung eines Kindes in der Schule) abweichen kann:

- Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt des Kindes in die zweite Klasse kann eine geringfügige Tätigkeit (z. B. 400,00 Euro-Job) vom betreuenden Elternteil erwartet werden
- Danach ist die Erwerbstätigkeit über eine halbschichtige bis hin zu einer vollschichtigen Tätigkeit ab dem 15. Lebensjahr auszuweiten
- Bei mehr als zwei Kindern besteht keine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteiles, solange mindestens zwei Kinder noch nicht in der zweiten Klasse sind. Anschließend kann eine Teilerwerbstätigkeit erwartet werden.

Bringt der das Kind betreuende Elternteil vor, dass er eine Erwerbstätigkeit in dem hier geschilderten, gestuften Umfang nicht nachgehen kann, weil eine angemessene Betreuungsmöglichkeit für das Kind nicht vorhanden sei, so trifft ihn hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Er muss also im Einzelnen vortragen und - sofern die Gegenseite dies bestreitet - auch z. B. durch Vorlage entsprechender Ablehnungsschreiben beweisen, dass ein Betreuungsplatz für das Kind trotz diesbezüglich entfalteter Bemühungen nicht gefunden werden konnte. Nachzuweisen ist auch, dass die Bemühungen rechtzeitig und in dem



erforderlichen Umfang entfaltet wurden, also z. B. bereits vorbereitend, wenn der dritte Geburtstag des Kindes naht.

In Betracht zu ziehen sind hier neben Kindergrippe, Kindergarten, Mittagsbetreuung in der Schule etc. grundsätzlich auch private Betreuungsmöglichkeiten wie Tagesmutter, Angehörige u. äh.. Die Betreuung des Kindes muss aber hinreichend zuverlässig sein, was z. B. dann nicht der Fall ist, wenn die eigentlich sehr motivierte Großmutter wegen erheblicher gesundheitlicher Probleme oder sonstiger Verpflichtungen nicht an jedem Arbeitstag sicher für das Kind zur Verfügung steht. Eine Verpflichtung von Großeltern, als kostenloses Betreuungspersonal für ihre Enkelkinder zur Verfügung zu stehen, wurde entgegen anders lautenden Gerüchten durch die Unterhaltsrechtsreform im Übrigen nicht etabliert.

d) Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruches

Neu eingeführt durch die Unterhaltsreform wurde ferner die Regel, dass grundsätzlich jeder naheheliche Unterhalt zeitlich zu begrenzen oder auf den angemessenen Unterhalt herabzusetzen ist, wenn die Zahlung des eheangemessenen oder eines unbegrenzten Unterhaltes auch unter Berücksichtigung der Kinderbelange unbillig wäre.

Eine lebenslange Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards und damit eine lebenslange Beibehaltung des vollen Unterhaltsanspruches gilt deshalb nur noch dann als angemessen, wenn etwa die Ehe lange gedauert hat oder wenn der die Kinder betreuende Elternteil hierfür so erhebliche berufliche Nachteile auf sich genommen hat, dass ihm nachfolgend der Wiederaufbau einer eigenen beruflichen Existenz nicht mehr gelingen kann, ferner aus sonstigen Gründen wie etwa Alter oder Erkrankung.

Die Entscheidung hat sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu richten. Daher kann auch nicht pauschal gesagt werden, dass etwa nach einer 15-jährigen Ehedauer eine zeitliche Befristung oder Herabsetzung des Unterhaltes allein wegen dieser Zeitspanne nicht mehr in Betracht käme. Es kommt vielmehr darauf an, wie alt die Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung sind, welche beruflichen Rückkehrmöglichkeiten gerade in der betroffenen



Branche bestehen, wie eng die wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten ist und welche sonstigen Einzelumstände den Fall kennzeichnen.

Es kann lediglich festgestellt werden, dass ein lebenslanger ungekürzter Unterhaltsanspruch mit der Dauer der Ehe umso wahrscheinlicher wird, ferner mit dem Ausmaß der persönlichen Einschränkungen im Interesse von Familie und Haushalt wächst (sogenannter „Aufopferungstatbestand“).

e) Beschränkung oder Versagung des Unterhaltes wegen grober Unbilligkeit

Der Unterhaltsanspruch ist schließlich zwingend dann zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu befristen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Berücksichtigung der Interessen gemeinsamer Kinder grob unbillig wäre. Hier zählt das Gesetz sieben näher bezeichnete und einen achten allgemein formulierten Tatbestand auf, bei dessen Vorliegen grobe Unbilligkeit zu bejahen ist.

Die in der Praxis häufigsten Konstellationen sind

- kurze Ehedauer
- der Unterhaltsberechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner.

3. Unterhalt für den nicht verheirateten Elternteil

Wesentlich geändert wurde der Unterhaltsanspruch des ein gemeinsames Kind betreuenden, mit dem Unterhaltspflichtigen jedoch zu keiner Zeit verheirateten Elternteiles.

Nach bisherigem Recht bestand hier nur für die ersten drei Lebensjahre des Kindes ein Unterhaltsanspruch. Eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht existierte nur in außergewöhnlichen Situationen, d. h. wenn die Einstellung der Unterhaltszahlung als grob



unbillig zu bezeichnen war. Dies beschränkte sich auf wenige Anwendungsfälle wie z. B. die Versorgung eines behinderten Kindes.

Die Unterhaltsrechtsreform hat das Ziel verfolgt, nichteheliche und eheliche Kinder völlig gleichzustellen mit der Konsequenz, dass derjenige Elternteil, der ein gemeinsames Kind versorgt ohne jemals mit dem Unterhaltspflichtigen verheiratet gewesen zu sein, grundsätzlich die gleichen Unterhaltsansprüche hat wie der geschiedene, ein gemeinsames Kind betreuende Ehegatte.

Wird beim Ehegatten bei der Prüfung der Frage, ob über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus Unterhalt geschuldet wird, auf die Dauer der Ehe und die wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung abgestellt, so gilt diese Überlegung für nicht verheiratete Paare parallel, sodass die Dauer der Lebensgemeinschaft, die wirtschaftliche Verflechtung, die auf gemeinsamer Entscheidung beruhende Aufgabe einer Erwerbstätigkeit durch den Kinder betreuenden Partner, das Lebensalter der Parteien sowie - mit besonderem Gewicht - die Belange der Kinder in die Unterhaltsentscheidung einbezogen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll ein Kind nicht deshalb ein Minus an Förderung und Betreuung hinnehmen müssen, weil seine Eltern nicht miteinander verheiratet gewesen sind.

4. Rangfolge

Eine schwerwiegende Änderung hat die Unterhaltsrechtsreform schließlich hinsichtlich der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten vorgenommen. Hinter diesem relativ abstrakten Begriff verbirgt sich folgende Problematik:

Reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den ehelichen Kindern, den nichtehelichen Kindern, dem geschiedenen Ehegatten und dem nichtehelichen Partner (sei es während bestehender nichtehelicher Partnerschaft oder nach der Trennung) eine ausreichende Unterhaltssumme zu zahlen, so entscheidet die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten, wer welche Beträge erhält bzw. wer leer ausgeht.



Nach bisherigem Recht waren Minderjährige in der ersten Rangfolge, dann kam der Ehegatte bzw. geschiedene Ehegatte und danach erst der nichteheliche Partner (z. B. die Mutter des nichtehelichen Kindes).

Nach neuem Recht gilt folgende Reihenfolge:

1. Minderjährige, unverheiratete Kinder und volljährige, bei einem Elternteil lebende Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern sie sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden.
2. Elternteile, die Kinder betreuen (also unabhängig davon, ob sie mit dem Pflichtigen verheiratete sind oder jemals waren) und Ehegatten einer Ehe von langer Dauer
3. Ehegatten, die keine Kinder betreuen und bei denen auch keine lange Ehedauer vorliegt
4. Volljährige Kinder, sofern sie nicht bei einem Elternteil leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden

In der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass bei begrenztem Einkommen und Vorhandensein von z. B. zwei ehelichen, bei der Mutter lebenden und in allgemeiner Schulausbildung befindlichen Kindern im Alter von 12 und 14 Jahren, weiterem Vorhandensein eines nichtehelichen einjährigen Kindes und einer dieses Kind betreuenden, daher einkommenslosen Mutter die geschiedene Ehefrau bei der Debatte um die Unterhaltszahlung leer ausgehen kann.

Es dürfte damit zu rechnen sein, dass geschiedene Ehegatten jedenfalls mit diesem Teil der gesetzgeberischen Bemühungen ein Verständnisproblem haben werden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht